

LFI Bericht 2014

über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der

LAND- und FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION



Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft



An die
Steiermärkische Landesregierung
Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2014
Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 173 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 – STLAO, LGBI. Nr. 39/2002 i.d.g.F. der Steiermärkischen Landesregierung, einen Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in der "Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark" zu veröffentlichen hat.
Dem vorliegenden Bericht des Kalenderjahres 2014 können im Wesentlichen die Bemühungen der Inspektion um die Wahrung der ihr obliegenden vielgestaltigen

Ing. Helmut Widowitsch

Verfasser des Tätigkeitsberichtes

Aufgaben entnommen werden.

Graz, Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Gesetzlicher Auftrag	4
1.1 1.2 1.3	Rechtliche Grundlagen Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der DienstnehmerInnen Rechtsvorschriften – Beschlussfassung 2014	4 5 6
2.	Personalstand	7
3.	Grafische Darstellung wichtiger Kennzahlen	7
3.1 3.2 3.3	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft der Steiermark	7 8 8
4.	Betriebskontrollen und Erhebungen	9
5.	Beanstandungen und Mängel	9
5.1	Tätigkeit und Wahrnehmungen in Zahlen	10
6.	Sonstige Tätigkeiten	11
6.1 6.2	Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen und Seminaren 2014 Arbeitsschwerpunkte 2014	11 11
7.	Unfallstatistik	12
7.1	Grafische Darstellungen der Arbeitsunfallentwicklung selbständiger	12
7.2	LandwirtInnen und deren Angehörigen Grafische Darstellung der Arbeitsunfälle der ArbeiterInnen und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft	13
8.	Schlussbemerkung	14

1. Gesetzlicher Auftrag

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet das Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft - Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001) Stammfassung: LGBI. Nr. 39/2002.

Novellen:

- (1) LGBI. Nr. 9/2004, (2) LGBI. Nr. 102/2005, (3) LGBI. Nr. 55/2006,
- (4) LGBI. Nr. 24/2007, (5) LGBI. Nr. 73/2007, (6) LGBI. Nr. 85/2008,
- (7) LGBI. Nr 60/2009, (8) LGBI. Nr. 81/2010, (9) LGBI. Nr. 46/2011,
- (10) LGBI. Nr. 35/2012, (11) LGBI. Nr. 73/2013, (12) LGBI. Nr. 89/2013.

Gemäß § 166 Abs 1 ob zitierten Gesetzes sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

"Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen".

Darüber hinaus ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des DienstnehmerInnenschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Jene Teile der Landarbeitsordnung, welche der Vorsorge für den Schutz der DienstnehmerInnen, der Arbeitsaufsicht, des Lehrlingswesens und der Berufsausbildung gewidmet sind, gelten auch für familieneigene Arbeitskräfte.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen somit im Berichtsjahr 2014 alle bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Gärtnereien und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark. Ausgenommen hievon sind gemäß § 4 Abs 2 Landarbeitsordnung 2001 land- und forstwirt-

schaftliche Betriebe des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes und nach § 5 Abs 5 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gebiete der Landund Forstwirtschaft, die nicht in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zum Hauptbetrieb geführt werden und nicht nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen.

Entsprechend § 15 Abs 1 Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für das Anerkennungsverfahren bei zu ziehen.

1.2 Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der DienstnehmerInnen in der Landund Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen i.d.g.F. geregelt:

- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (KM-VOLuFw)
 LGBl. Nr. 99/2005
- Verordnung über den Schutz der DienstnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV LuFw) LGBl. Nr. 127/2006
- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (VEXAT LuFw) LGBl. Nr. 60/2005
- Verordnung über Vorschriften des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Bauarbeiterschutzverordnung BauVOLuFw) LGBl. Nr. 99/2003
- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft (Arbeitsmittelverordnung AMVOLuFw)
 LGBl. Nr. 98/2003
- Verordnung betreffend land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätten (LuFw AStVO)
 LGBl. Nr. 97/2003
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (JB-VOLuFw 2008) LGBl. Nr. 99/2008

- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO)
 LGBl. Nr. 87/2002
- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Bildschirmarbeit Bildschirmarbeitsverordnung (BS-VO) LGBl. Nr. 85/2002
- Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO)
 LGBl. Nr. 86/2002
- Verordnung über die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO)
 LGBl. Nr. 84/2002
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung Kennzeichnungsverordnung (Kenn-VO) LGBl. Nr. 83/2002
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten in der Land- und Forstwirtschaft gegen
 Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe LGBl. Nr. 55/2001
- Verordnung über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Landund Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung - LFSG-VO 2005) LGBl. Nr. 100/2005
- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung) LGBl. Nr. 60/1972
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß der Steiermärkischen Landarbeitsordnung LGBl. Nr. 26/2001

1.3 Rechtsvorschriften – Beschlussfassung 2014

Im Berichtsjahr 2014 wurde die Steiermärkische Landarbeitsordnung nicht novelliert.

2. Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet und organisatorisch der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zugeordnet.

Inspektionstätigkeiten wurden von Ing. Helmut Widowitsch wahrgenommen.

Der Personalstand:

Dipl.-Ing. Reinhold Stern Leitung Tel.Nr.: 0316/877-6972 Ing. Helmut Widowitsch Kontrolle Tel.Nr.: 0316/877-6985

Anteilige Arbeitszei	t an der Gesamtjahresarbeitszeit 2014
DiplIng. Reinhold Stern	ca. 10% der Jahresarbeitszeit
Ing. Helmut Widowitsch	ca. 25% der Jahresarbeitszeit

Die anteiligen Jahresarbeitszeiten für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ergeben sich auf Grund der zusätzlichen Aufgaben, die zu erfüllen sind (z.B. Förderungsabwicklung).

3. Grafische Darstellung wichtiger Kennzahlen

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark:

Im Jahr 2013 gab es in der Steiermark 37.582 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Quelle: Statistik Austria Agrarstrukturerhebung; erstellt am 19.11.2014)

3.2 ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark:

		Famili	eneigene Arbe	eitskräfte	Familien	Arbeits-		
Jahr	Ge- schlecht	Be- triebs- inhaber	beschäftig- te Fami- lienange- hörige	Gesamt	regelmä- ßige Beschäf- tigte	unregel- mäßige Beschäftig- te	Ge- samt	kräfte insge- samt
	männlich	23299	22812	46111	4509	6519	11028	57139
2013	weiblich	12886	19635	32521	2246	3744	5990	38511
	Summe	36185	42447	78632	6755	10263	17018	95650
Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung; Erstellt am 19.11.2014								

3.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft der Steiermark:

Sparte	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bienenwirtschaft	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0
Biomasse u. Bioenergie	0	0	0	0	1	1	0	0	1	0
Fischereiwirtschaft	1	1	1	0	4	6	3	3	1	3
Forstwirtschaft	7	6	3	1	7	8	6	6	7	7
Gartenbau	176	180	186	204	173	190	171	169	153	153
LBHM	1	0	4	7	14	10	11	8	7	10
Landwirtschaft	13	12	14	14	18	19	18	13	15	18
Obstbau u. Obstverarbeitung	0	1	0	1	2	6	1	1	1	0
Pferdewirtschaft	5	11	11	12	10	11	9	11	7	7
Weinbau u. Kellerwirtschaft	0	1	1	1	3	5	5	3	1	2
Summe	203	212	220	242	233	256	224	214	193	200

Quelle: Tätigkeitsbericht Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark 2014 (Stichtag 31.12.2013)

4. Betriebskontrollen und Erhebungen

Im Jahre 2014 wurden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 31 Betriebskontrollen durchgeführt. Schwerpunktmäßig wurden Gärtnereien, Praxisbetriebe sowie Ausbildungsbetriebe für die Lehrbetriebsanerkennung besucht.

5. Beanstandungen und Mängel

Verpflichtende Dokumentationen der Evaluierung und Unterweisung (§§ 99 ff STLAO 2001 i.d.g.F.) konnten im Zuge der Betriebskontrollen teilweise nicht vorgelegt werden.

Nach wie vor war eine hohe Beanstandungsrate bei Kraftübertragungselementen und Sägen vorhanden. Ungeschützte Keil- und Riementriebe, sowie fehlende oder beschädigte Schutzvorrichtungen bei Gelenkwellen stellen erhebliche Unfallgefahren dar.

Im Bereich der Baulichkeiten waren nicht abgesicherte erhöhte Arbeitsstellen, sowie Stiegen häufig Grund zur Beanstandung.

5.1 Tätigkeit und Wahrnehmungen in Zahlen:

l.)	Überprüfende Tätigkeiten	31
A)	Inspektionen	31
C)	Nachkontrollen	0
II.)	Durch Überprüfung erfasste Dienstnehmer	81
	gg	
III.)	Begutachtende Tätigkeiten	15
A)	Stellungnahmen, Betriebsanlagengenehmigungsverfahren	0
B)	Gerichtsgutachten und -verhandlungen	0
C)	Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	12
D)	Sonstige Stellungnahmen	3
13.7.3	O a settle a Till to the set	40
IV.)	Sonstige Tätigkeiten	12
A)	Zusammenarbeit mit Behörden u. Interessensvertretungen	7
B)	Vermittelnde Tätigkeiten und Beratungen	0
C)	Vorträge und Schulungen	0
D)	Tagungen, Besprechungen	4
E)	Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	1
V.)	Vorgemerkte Betriebsstätten	838
VI.)	Überprüfte Betriebsstätten	31
VI.) VII.)		31
VII.)	Beanstandete Betriebsstätten	31
VII.)	Beanstandete Betriebsstätten Übertretungen	31 209
VII.) VIII.	Beanstandete Betriebsstätten Übertretungen Arbeitsvertragsrecht	31
VII.) VIII. A) B)	Beanstandete Betriebsstätten Übertretungen Arbeitsvertragsrecht Verwendungsschutz	31 209 0
VIII.) VIII. A) B) C)	Beanstandete Betriebsstätten Übertretungen Arbeitsvertragsrecht Verwendungsschutz Evaluierung und Präventivdienste	31 209 0 0 77
VII.) VIII. A) B) C) D)	Beanstandete Betriebsstätten Übertretungen Arbeitsvertragsrecht Verwendungsschutz Evaluierung und Präventivdienste Arbeitsstätten	31 209 0 0 77 40
VII.) VIII. A) B) C) D) E)	Beanstandete Betriebsstätten Übertretungen Arbeitsvertragsrecht Verwendungsschutz Evaluierung und Präventivdienste Arbeitsstätten Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	31 209 0 0 77 40 91
VII.) VIII. A) B) C) D) E) F)	Beanstandete Betriebsstätten Übertretungen Arbeitsvertragsrecht Verwendungsschutz Evaluierung und Präventivdienste Arbeitsstätten Arbeitsmittel und elektrische Anlagen Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	31 209 0 0 77 40
VII.) VIII. A) B) C) D) E)	Beanstandete Betriebsstätten Übertretungen Arbeitsvertragsrecht Verwendungsschutz Evaluierung und Präventivdienste Arbeitsstätten Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	31 209 0 0 77 40 91 0
VII.) A) B) C) D) E) F) G) H)	Beanstandete Betriebsstätten Übertretungen Arbeitsvertragsrecht Verwendungsschutz Evaluierung und Präventivdienste Arbeitsstätten Arbeitsmittel und elektrische Anlagen Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung Arbeitsstoffe Gesundheitsüberwachung	31 209 0 0 77 40 91 0 1
VII.) VIII. A) B) C) D) E) F) G) H)	Beanstandete Betriebsstätten Übertretungen Arbeitsvertragsrecht Verwendungsschutz Evaluierung und Präventivdienste Arbeitsstätten Arbeitsmittel und elektrische Anlagen Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung Arbeitsstoffe	31 209 0 0 77 40 91 0 1 0
VII.) VIII. A) B) C) D) E) F) G) H) IX)	Beanstandete Betriebsstätten Übertretungen Arbeitsvertragsrecht Verwendungsschutz Evaluierung und Präventivdienste Arbeitsstätten Arbeitsmittel und elektrische Anlagen Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung Arbeitsstoffe Gesundheitsüberwachung Verfügte Maßnahmen Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	31 209 0 0 77 40 91 0 1
VII.) VIII. A) B) C) D) E) F) G) H) IX)	Beanstandete Betriebsstätten Übertretungen Arbeitsvertragsrecht Verwendungsschutz Evaluierung und Präventivdienste Arbeitsstätten Arbeitsmittel und elektrische Anlagen Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung Arbeitsstoffe Gesundheitsüberwachung Verfügte Maßnahmen	31 209 0 0 77 40 91 0 1 0 62 31
VII.) VIII. A) B) C) D) E) F) G) H)	Beanstandete Betriebsstätten Übertretungen Arbeitsvertragsrecht Verwendungsschutz Evaluierung und Präventivdienste Arbeitsstätten Arbeitsmittel und elektrische Anlagen Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung Arbeitsstoffe Gesundheitsüberwachung Verfügte Maßnahmen Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	31 209 0 0 77 40 91 0 1 0 62 31

6. Sonstige Tätigkeiten

6.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen und Seminaren 2014:

Sicherheitsplakettenverleihung, SVB

Aussprachen Arbeitsinspektion Graz

Paritätischer Ausschuss der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

Weiterbildung:

LFI-Expertentagung in der Steiermark

LFI-Schulungstagung in der Steiermark

Wintertagung des Ökosozialen Forums

6.2 Arbeitsschwerpunkte 2014:

- -) Kontrolle von Betrieben mit jugendlichen Dienstnehmern
- -) Lehrbetriebe
- -) Organisation der Expertenkonferenz und der Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen Österreichs in der Steiermark

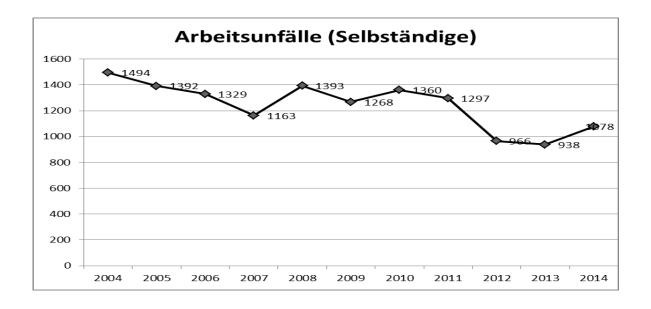
7. Unfallstatistik

Im Jahre 2014 ereigneten sich in der Steiermark insgesamt 1287 Arbeitsunfälle, davon endeten 12 tödlich. 1078 Unfälle (davon 10 kausal tödlich) fallen in den Geschäftsbereich der SVB und 209 Unfälle (davon 2 kausal tödlich) in den der AUVA. Für das Jahr 2014 wurden bei der SVB 33 und bei der AUVA 1 Fall als Berufskrankheit ausgewiesen.

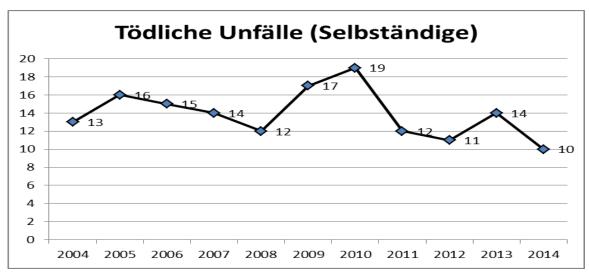
Die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle ist gegenüber dem Jahr 2013 um 125 Unfälle (rund 10%) gestiegen.

Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

7.1 Grafische Darstellungen der Arbeitsunfallentwicklung selbständiger LandwirtInnen und deren Angehörigen:



Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark



Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

Bei den selbständigen LandwirtInnen und deren Familienangehörigen ereigneten sich im Berichtsjahr 2014 1078 Arbeitsunfälle, davon 10 tödlich.

7.2 Grafische Darstellung der Arbeitsunfälle der ArbeiterInnen und Angestellten (unselbständig) in der Land- und Forstwirtschaft:



Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

Bei den unselbständigen DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft ereigneten sich im Berichtsjahr 2014 209 Arbeitsunfälle davon war ein Unfall tödlich.

8. Schlussbemerkung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit bei den Betriebskontrollen bemüht, sowohl Dienstgeberlnnen als auch DienstnehmerInnen entsprechend den erlassenen Gesetzen und Verordnungen des Dienstnehmerschutzes begleitend zu beraten und zu informieren. Ein Schwerpunkt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion liegt weiterhin in der Implementierung dieser geltenden Vorschriften (Evaluierung, Unterweisung) in den Betrieben.